



Fachbereich WD 8

Beamte in der Gesetzlichen Krankenversicherung
Pauschale Beihilfe in einzelnen Bundesländern

Beamte in der Gesetzlichen Krankenversicherung
Pauschale Beihilfe in einzelnen Bundesländern

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 - 046/25
Abschluss der Arbeit: 22.07.2025
Fachbereich: WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung,
Lebenswissenschaften

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Konzept der pauschalen Beihilfe	4
3.	Rechtliche Regelungen zur Einführung einer pauschalen Beihilfe	5
3.1.	Baden-Württemberg	5
3.2.	Berlin	6
3.3.	Brandenburg	6
3.4.	Bremen	6
3.5.	Hamburg	7
3.6.	Niedersachsen	7
3.7.	Sachsen	7
3.8.	Schleswig-Holstein	7
3.9.	Thüringen	8
4.	Wechsel der Krankenversicherung	9
5.	Freiwillig in der GKV versicherte Beamte	9

1. Einleitung

Beamtinnen und Beamte haben grundsätzlich zu Beginn ihrer Laufbahn die Möglichkeit, frei zwischen privater Krankenversicherung (PKV) und Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) zu wählen.¹ Faktisch sind aber rund 93 Prozent von ihnen privat krankenversichert. Beamte sind beihilfeberechtigt; das heißt, dass sich der Dienstherr verpflichtet, im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall einen prozentualen Anteil der anfallenden Kosten im Rahmen der Beihilfe zu erstatten.² Nur der noch verbleibende Anteil der Kosten muss von einer ergänzenden privaten Teilversicherung abgedeckt werden, wodurch der monatliche Beitrag im Vergleich zu einer Krankheitskostenvollversicherung deutlich reduziert wird. Beamtinnen und Beamten hingegen, die sich freiwillig in der GKV versichern, sind – im Gegensatz zu in der GKV pflichtversicherten Arbeitnehmern, bei denen der Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags tragen muss – gesetzlich zur alleinigen Tragung des Krankenversicherungsbeitrags verpflichtet.³ Dies ist ein so gravierender finanzieller Nachteil, dass der Großteil sich für die PKV entscheidet. Wie Beamtinnen und Beamten der Weg in die GKV erleichtert werden könnte, wurde schon vielfach diskutiert.⁴ Um das Gefälle zwischen den Beiträgen zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte zu minimieren und deren Verbleib in der GKV attraktiver zu gestalten, haben einige Bundesländer das Instrument einer „pauschalen Beihilfe“ eingeführt. Dieser Sachstand gibt dazu einen Überblick.

2. Konzept der pauschalen Beihilfe

Im Rahmen der individuellen (auch aufwendungsbezogenen oder ergänzenden) Beihilfe verauslagten privat Versicherte die Rechnungsbeträge und beantragen in der Folge deren Erstattung. Sie erhalten eine Beihilfezahlung gemäß den tatsächlich entstandenen Kosten. Der verbleibende Restbetrag wird üblicherweise durch eine (Teil-)Versicherung in der PKV gedeckt.

-
- 1 Beamte sind nicht gemäß § 5 Fünftes Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig in der GKV, sondern versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Sie können sich als Versicherungsberechtigte entweder nach Maßgabe des § 9 SGB V freiwillig gesetzlich oder aber privat versichern; Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025, BGBl. 2025 I Nr. 64.
 - 2 Vgl. die Beihilfeverordnungen des Bundes und der Länder: [Bundesbeihilfeverordnung](#) (BBhV vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 92). Neben der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gibt es in den meisten Ländern eigene Landesbeihilfeverordnungen, die in den Grundstrukturen mit der BBhV vergleichbar sind, sich aber im Detail unterscheiden.
 - 3 Die Beiträge zur GKV steigen prozentual zum Bruttoeinkommen bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze. Diese wird jedes Jahr neu festgelegt und liegt sowohl bei pflichtversicherten als auch bei freiwillig versicherten Mitgliedern aktuell bei 5.512,50 Euro im Monat bzw. 66.150 Euro im Jahr (Stand 2025). Der gesetzlich festgeschriebene allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent dieser beitragspflichtigen Einnahmen – zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags; vgl. Gesetzliche und private Krankenversicherung, Beiträge, Bundesministerium für Gesundheit (BMG), abrufbar unter [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege.html#:~:text=Sowohl%20bei%20pflichtversicherten%20als%20auch,\(Stand:%202025\)%20ber%C3%BCcksichtigt](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege.html#:~:text=Sowohl%20bei%20pflichtversicherten%20als%20auch,(Stand:%202025)%20ber%C3%BCcksichtigt).
 - 4 Siehe beispielsweise die [öffentliche Anhörung](#) vom 1. April 2019, „Pro und Contra Zugang für Beamte in die gesetzliche Krankenversicherung“, BT-Drs. [19/1827](#). Alle Links wurden letztmalig abgerufen am 18. Juli 2025.

Bei der pauschalen Beihilfe handelt es sich dagegen um einen monatlichen Zuschuss des Dienstherrn zu den Krankenversicherungsbeiträgen von privat und gesetzlich versicherten Beamten. In der Regel werden 50 Prozent des Beitrags der Gesetzlichen Krankenversicherung durch den Dienstherrn bezuschusst. Maximal erhalten Beamte die Hälfte des Höchstbeitrags der Krankenkassen.⁵

Auf Bundesebene gibt es keine pauschale Beihilfe, allerdings wird die Thematik verschiedentlich diskutiert. So hat beispielsweise der Deutsche Bundestag der Bundesregierung in der 20. Legislaturperiode eine Petition zur Erwägung überwiesen, in der die Übernahme des Arbeitgeberanteils durch den Bund für freiwillig in der GKV versicherte Beamte gefordert wird.⁶

3. Rechtliche Regelungen zur Einführung einer pauschalen Beihilfe

Bisher bieten **neun Bundesländer** ihren Beamten die pauschale Beihilfe an. Die Regelungen gleichen sich im Wesentlichen, lediglich in Schleswig-Holstein gelten für die Inanspruchnahme des sog. Zuschusses darüber hinausgehende Besonderheiten. Andere Bundesländer – soweit ersichtlich Mecklenburg-Vorpommern⁷ und Nordrhein-Westfalen⁸ – haben die Einführung im Koalitionsvertrag vereinbart, in weiteren wird sie gefordert oder diskutiert⁹.

3.1. Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wurde mit dem Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe¹⁰ vom 21. Dezember 2022 (in Kraft ab 1. Januar 2023) § 78a in das Landesbeamtengesetz (LBG)¹¹ eingeführt. Gemäß § 78a Abs. 2 LBG wird nun die pauschale Beihilfe zu einer freiwilligen gesetzlichen oder einer privaten Krankheitskostenvollversicherung gewährt.

5 Siehe bspw. Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung, Informationsblatt pauschale Beihilfe (Vordruck 2205/Stand 05.2025), abrufbar unter https://www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/beihilfe_heilfursorge/pauschale_beihilfe/niedersachsen-fuhrt-pauschale-beihilfe-ein-228711.html.

6 Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages: [Votum und Begründung](#) zu Petition [91423](#) vom 25. Februar 2019.

7 Aufbruch 2030 Verantwortung für heute und morgen. [Koalitionsvereinbarung 2021-2026](#) von SPD und Die Linke für Mecklenburg-Vorpommern, S. 13.

8 Siehe bspw. [Zukunftsvertrag](#) für Nordrhein-Westfalen, Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen, 2022-2027, S. 144.

9 Siehe beispielsweise „VdK Saarland fordert pauschale Beihilfe“, abrufbar unter <https://www.sr.de/sr/home/nachrichten/regionalnachrichten/regionalnachrichten319816.html>.

10 Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe, Drucksache [17/3733](#) vom 21. Dezember 2022.

11 [Landesbeamtengesetz](#) (LBG) vom 9. November 2010 zuletzt geändert durch Artikel 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 GBl. 2010, [793, 794](#).

3.2. Berlin

In Berlin wurde das Gesetz zur Einführung der pauschalen Beihilfe am 17. März 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt¹² veröffentlicht und trat am 18. März 2020 in Kraft. Nach dem neuen § 76 Abs. 5 Landesbeamtengesetz¹³ wird ebenfalls auf Antrag die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags als sog. pauschale Beihilfe übernommen.

3.3. Brandenburg

Der Landtag von Brandenburg hat das Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe¹⁴ am 5. Juni 2019 beschlossen. Damit wurde das Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG)¹⁵ ergänzt und in § 62 Abs. 6 LBG ebenfalls eine pauschale Beihilfe eingeführt: *„Auf Antrag wird (...) eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist (...).“*

3.4. Bremen

In Bremen wurde durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019¹⁶ die Alternative der Beihilfegewährung geschaffen. Gemäß der neu eingeführten Absätze 4 und 5 in § 80 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG)¹⁷ wird in Bremen seit dem 1. Januar 2020 auf Antrag *„anstelle der Beihilfen zu den Aufwendungen nach Absatz 3 eine Pauschale gewährt, wenn Beihilfeberechtigte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert sind (...).“*

12 GVBl. 9/2020, S. 204, abrufbar unter <https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/>.

13 [Landesbeamtengesetz](#) (LBG) vom 19. März 2009 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134, 135).

14 Veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 5. Juni 2019 [Teil I Nr. 19](#).

15 Beamtengesetz für das Land Brandenburg ([Landesbeamtengesetz - LBG](#)) vom 3. April 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 04\]](#), S.26), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 29\]](#), S.9).

16 Art. 2 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 ([Brem.GBl. S. 331](#)).

17 [Bremisches Beamtengesetz](#) (BremBG) vom 22. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554), die **neu geschaffenen Absätze** sind jetzt nach weiteren Änderungen in Abs. 7 und 8 von § 80 BremBG zu finden.

3.5. Hamburg

Hamburg hat die pauschale Beihilfe als **erstes** Bundesland – weshalb das Instrument auch als „Hamburger Modell“ bezeichnet wird – bereits mit dem am 1. August 2018 in Kraft getretenen Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge¹⁸ durch Ergänzung in § 80 Hamburgisches Beamtenengesetz (HmbBG)¹⁹ eingeführt.

3.6. Niedersachsen

Mit dem Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe²⁰ vom 12. Dezember 2023 wurde in Niedersachsen ebenfalls die pauschale Beihilfe eingeführt, § 80a Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG).²¹ Der Antrag auf pauschale Beihilfe kann hier seit dem 1. Februar 2024 gestellt werden.²²

3.7. Sachsen

Im Freistaat Sachsen gibt es die pauschale Beihilfe seit dem Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG)²³ vom 6. Juli 2023. Nach § 80a Sächsisches Beamtenengesetz (SächsBG)²⁴ kann seit dem 1. Januar 2024 eine pauschale Beihilfe beantragt werden.

3.8. Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein hatte die Fraktion der SPD bereits am 10. Januar 2019 den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte vorgelegt²⁵. Erst am 13. Dezember 2023 hat der Landtag im Rahmen des

18 Gesetz über die Einführung einer Pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 1. Juni 2018, [GVBl. S. 199](#)).

19 [Hamburgisches Beamtenengesetz \(HmbBG\)](#) vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 166, 173).

20 Gesetz zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen vom 12. Dezember 2023 ([Nds. GVBl. Nr. 25/2023 S. 296](#)).

21 [Niedersächsisches Beamtenengesetz \(NBG\)](#) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72 - VORIS 20411 -) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 93).

22 Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung, abrufbar unter https://www.nlbv.niedersachsen.de/startseite/beihilfe_heilfursorge/pauschale_beihilfe/niedersachsen-fuhrt-pauschale-beihilfe-ein-228711.html.

23 [Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz](#) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467).

24 [Sächsisches Beamtenengesetz](#) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist.

25 Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte, [Drucksache 19/1138](#) (neu).

Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften²⁶ die Einführung von § 80a Landesbeamten-gesetz (LBG) beschlossen;²⁷ die Regelung ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Abgesehen davon, dass hier nicht der Begriff „pauschale Beihilfe“ verwendet wird, sondern „Zuschuss“, sind die Voraussetzungen zur Beantragung enger.²⁸ Auf Antrag können beispielsweise beihilfebe-rechtigte Beamtinnen und Beamte, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, *„einen Zu-schuss in Höhe der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrages erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Wechsel in eine private Krankenversicherung im Rahmen des Basistarifs gemäß § 152 Versicherungsauf-sichtsgesetz finanziell von Nachteil oder nicht möglich ist“* (§ 80a Abs. 1 LBG). Auch andere „Härtefälle“ sind hier geregelt.

3.9. Thüringen

Mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 30. Juli 2019²⁹ wurde auch das Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG)³⁰ um die pauschale Bei-hilfe ergänzt, die in § 72 Abs. 6 ThürBG geregelt ist und am 1. Januar 2020 in Kraft trat.

-
- 26 Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung dienstrechtlicher Vorschriften, Drucksache [20/1695](#) vom 8. Dezember 2023.
- 27 [Plenarprotokoll](#) Schleswig-Holsteinischer Landtag (20. WP) – 45. Sitzung – Mittwoch, 13. Dezember 2023 S. 3348.
- 28 [Landesbeamten-gesetz](#) (LBG) Vom 26. März 2009 zuletzt geändert Inhaltsübersicht und § 112 geändert, § 80a neu eingefügt (Art. 3 Ges. v. 13.12.2023, GVOBl. S. 634).
- 29 Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom 30. Juli 2019 ([GVBl. S. 298](#)).
- 30 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 ([GVBl. 2014, 472](#)) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284).

4. Wechsel der Krankenversicherung

Soweit ersichtlich, sind in allen Bundesländern die Wahl der pauschalen Beihilfe und der dafür erforderliche Verzicht auf die aufwendungsbezogene und ergänzende Beihilfe unwiderruflich. Bei einem Wechsel der Krankenversicherung, zum Beispiel von freiwilliger gesetzlicher in eine private oder umgekehrt, bleibt die Entscheidung für die pauschale Beihilfe bindend.³¹

Mit der Einführung der pauschalen Beihilfe wird keine neue/weitere Wechselmöglichkeit in die Gesetzliche Krankenversicherung geschaffen.³² Ob ein Wechsel in die GKV im Einzelfall möglich ist, richtet sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen (siehe insbes. § 6 Abs. 3a SGB V).

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn (in einem Bundesland, das keine pauschale Beihilfe eingeführt hat) gilt das dortige Landesrecht und damit die dortigen Beihilfevorschriften. Hier wäre lediglich ein Wechsel in das bewährte Modell aus "individueller" Beihilfe und ergänzender privater Krankenversicherung oder ein freiwilliger Verbleib in der GKV ohne eine Beteiligung des Dienstherrn möglich.³³

5. Freiwillig in der GKV versicherte Beamte

Statistische Daten zur Anzahl und zum Status der in der GKV versicherten Personen werden monatlich vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) erhoben und im Rahmen der Mitgliederstatistik veröffentlicht.³⁴ Diese enthält neben Angaben zur Gesamtanzahl der Mitglieder und der familienversicherten Personen auch Angaben zur Anzahl von Versicherten, die zu einer bestimmten Personengruppe gehören, wie z. B. freiwillige Mitglieder. Seit dem Jahr 2021 wird im Rahmen dieser Statistik auch die Anzahl der freiwillig in der GKV versicherten Beamten separat ausgewiesen. Danach waren im Jahr 2024 im Jahresdurchschnitt insgesamt 74.489.400 Personen in der GKV versichert³⁵, von denen sich insgesamt 98.396 Personen als Beamte freiwillig in der GKV versichert hatten. Der weit überwiegende Teil der insgesamt circa 1,76

31 Siehe dazu Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg, Informationen zur pauschalen Beihilfe, abrufbar unter https://lbv.landbw.de/documents/20181/0/2_Information+%C3%BCber+die+PB.pdf/44afcd54-56bc-96be-7751-8d07c0311d97.

32 Siehe bspw. Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen, [Hinweise zur pauschalen Beihilfe](#), S. 10.

33 Siehe dazu [FAQ](#) zum Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge Hamburg, S. 15.

34 Sowohl die aktuellen Zahlen als auch die Statistiken aus den vergangenen Jahrzehnten sind abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/zahlen-und-fakten-zur-krankenversicherung/mitglieder-und-versicherte.html>.

35 GKV-Spitzenverband (Hrsg.), Gesetzliche Krankenversicherung – Mitglieder, mitversicherte Angehörige und Krankenstand – Jahresdurchschnitt 2024 (Ergebnisse der GKV-Statistik KM1/13), Stand: 26. März 2025, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Mitglieder_Versicherte/KM1_JD_2024.pdf. Zu den Versicherten zählen dabei die Mitglieder der GKV sowie mitversicherte Familienangehörige.

Millionen Beamten in Deutschland³⁶ war somit nicht freiwillig in der GKV, sondern über die ergänzende Beihilfe und eine private Krankenversicherung versichert. Die Anzahl der freiwillig in der GKV versicherten Beamten lag – seit der gesonderten Erfassung in der Mitgliederstatistik des GKV-Spitzenverbandes – stets zwischen 97.000 und 100.000 Personen und damit auf einem vergleichsweise konstanten Niveau. In der aktuellsten Statistik (Monatswerte Januar - Juni 2025)³⁷ hat sich die Anzahl der freiwillig versicherten Beamten auf 99.450 erhöht; ob sich daraus allerdings Rückschlüsse auf die Attraktivität des Angebots einer pauschalen Beihilfe ziehen lassen, ist fraglich. Presseberichten zufolge hat sich jedoch in Hamburg die Anzahl der freiwillig in der GKV versicherten Beamten seit der Einführung der pauschalen Beihilfe deutlich von 1.015 im Februar 2019 auf 1.962 aktive Beamte und 350 Versorgungsempfänger im Februar 2022 erhöht.³⁸

-
- 36 Bundesministerium des Innern (BMI) (Hrsg.), Zahlen, Daten, Fakten – Öffentlicher Dienst, abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/zahlen-daten-fakten/zahlen-daten-fakten-node.html?showtable=1>, Stand 30. Juni 2023. Hierzu zählen nach Angaben des BMI-Beamte sowie Richter.
- 37 GKV-Spitzenverband (Hrsg.), Gesetzliche Krankenversicherung – Mitglieder, mitversicherte Angehörige und Krankenstand – Monatswerte Januar -Juni 2025 (Ergebnisse der GKV-Statistik KM1), Stand: 1. Juli 2025, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Statistiken/GKV/Mitglieder_Versicherte/KM1_Januar_bis_Juni_2025.pdf.
- 38 Deutsches Ärzteblatt (Hrsg.), Hamburg: Mehr gesetzlich versicherte Beamte, 3. März 2022, abrufbar unter <https://www.aerzteblatt.de/news/hamburg-mehr-gesetzlich-versicherte-beamte-0a6feffe-d19e-410f-84a4-22d2825b4f16>.